

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. — Aufkäufer für Weiden. — Verkehr mit Eiern. — Abhalten von Viehmärkten. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Verarbeitung von Kartoffeln. — Zuckerverbrauchsregelung. — Porenkosten der Bürgermeister. — Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

## Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.  
Vom 21. September 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) Metersäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgeleiteter Beschaffenheit;
- b) helle Kammerfäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgeleiteter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) zu entrichtende Umlage ein.

Der Preis für Abfallschwefelsäure darf nicht höher sein, als sich bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Metersäure unter Berücksichtigung der friebensüblichen Abschläge ergibt.

Dünne Kammerfäure bis einschließlich 55 Grad B<sub>é</sub> ist nach Abs. 1a zu berechnen.

Insofern als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungszwecke, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammerfäure friebensüblichen Preisen mit Preisausschlägen belegt war, dürfen die friebensüblichen Ausschläge auf die im Abs. 1 unter b bezeichneten Preise berechnet werden.

### § 2. Zuschläge für Verpackung und Versand.

1. Lieferung in Kesselwagen:
  - a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Anfahrtsort auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktag zu entleeren und zurückzuführen. Für jeden Tag Verzögerung in der Rückführung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
  - b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzufahren. Für jeden Tag Verzögerung in der Abführung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

### 2. Lieferung in Eisenfässern:

- a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,25 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandens bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer geräumt, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 4 Mark Leihgebühr berechnet werden.
- b) Wird bei künstlicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchzeit betragen haben würde.
- c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

### 3. Lieferung in Korbflaschen:

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandens bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei künstlicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure

dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

- für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 20,00 Mark das Stück,
- für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 10,50 Mark das Stück,
- für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 7,50 Mark das Stück,

außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht.

Für Flaschen mit eingedrücktem Stöpsel und für 1/2 Weidenkorbflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogramm (Dentowins) darf ein Preisausschlag von bis zu 1,50 Mark für die Flasche berechnet werden.

Wird die Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchzeit betragen haben würde.

- c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfennig für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.

- d) Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, die Säure aus Kesselwagen auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Ausschlägen nach Abs. 2a, b oder c einen Zuschlag für Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen.

### § 3. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Schwefelsäure (Händler).

1. Bei Lieferung von Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reiner Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, dem Käufer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 bezeichneten Preise hinaus berechnen.

Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, Schwefelsäure, ausgenommen chemisch reine Säure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogramm Säuregewicht über die in den §§ 1, 2 bezeichneten Preise hinaus einen allgemeinen Zuschlag von bis zu 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Ausschlag von

- a) bis zu 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung;
- b) bis zu 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

2. Bei Lieferung von chemisch reiner Schwefelsäure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm darf der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist, einen Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert über die in den §§ 1, 2 bezeichneten Preise, ferner die ihm erwachsenen tatsächlichen Kosten an Fracht und Mollgeld berechnen.

3. Bei Lieferung von Schwefelsäure, einschließlich chemisch reiner Schwefelsäure, in Mengen, welche 5 Kilogramm nicht überschreiten, darf der Verkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Höchstpreisen entsprechen, zusätzlich 10 Pfennig für das angefangene Kilogramm Säure berechnen.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916/25. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210/658).

Berlin, den 21. September 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ernennung der amtlichen Aufkäufer für Weiden und Weidenböde.

1. Nach § 4 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1917 Nr. G 2202/7. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen und Weidenrinden werden zu Aufkäufern für den Bereich des stellvertretenden XVIII. Armeekorps bestimmt:

- a) Firma Johann Alfred Angersbach, Frankfurt a. M., Kronbrunnenstraße 6

b) Direktor Clement, Durbach, Oberhessen.

c) Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. Armeekorps, Abteilung Heimarbeit, in Worms.

2. Die Verkäufer sind mit einem Ausweis der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. versehen.

3. Der Weiterverkauf von Weiden an Handel und Gewerbe erfolgt nach eingeholter Freigabe bei der Kriegsrohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstraße 223, ausschließlich durch die Firma Bohann Alfred Angersbach, Frankfurt a. M.

Staatliche und kommunale Anstalten, Kriegsbeschädigte und Blinde erhalten den Weidenbedarf durch Direktor Clement in Durbach, Oberhessen.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. Armeekorps, Abteilung Heimarbeit, in Worms, deckt den Bedarf an Weiden für die Arbeiten in den Kriegsgefangenenlagern.

Frankfurt a. M., den 17. Oktober 1917.

Der Vorstand der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Eiern. Vom 18. Oktober 1917.

In Ergänzung des § 5 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 23. April 1917 bestimmen wir, daß die Frist für die Erfüllung der Ablieferungspflicht bis zum 28. Februar 1918 verlängert wird.

Darmstadt, den 18. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg l.

### Bekanntmachung.

Betr.: Abhalten von Viehmärkten in Homberg a. O.  
Der für die Stadt Homberg a. O. auf den 31. Oktober d. J. festgesetzte Viehmarkt ist auf den 1. November d. J. verlegt worden.  
Gießen, den 24. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Bandgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 12. September l. J. (Kreisblatt Nr. 160) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelliste mit vorzulegen. Nahrungsmittellisten ohne die betr. Marken berechtigten nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen

1. auf Nahrungsmittelliste B (rote Farbe): Marke 17: 250 Gramm Griech., Marke 18: 200 Gramm Safernahrungsmittel, Marke 19: 250 Gramm Kartoffel.
2. auf Nahrungsmittelliste C (blaue Karte): Marke 20 und 21: 200 Gramm Teigwaren oder Grünkern oder Erbsenmehl, Marke 22: 500 Gramm Kartoffel.

Mit dem 15. November l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betr. Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben an die Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 15. November, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen bis zum 20. November l. J. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Verordnung

Über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Breimereien. Vom 11. Oktober 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Kartoffelverwertung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgezugene Kartoffeln in der eigenen Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten. Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Trocknerei oder Stärkefabrik betreiben, dürfen auch die von den Mitgliedern gezogenen und auf Grund der Satzung gelieferten Kartoffeln verarbeiten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien mit der Maßgabe, daß so viel Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, als dem für das Betriebsjahr 1917/18 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauch von achtzehn Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Auf Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die nach dem 15. September 1917 errichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2. Im übrigen dürfen Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Breimereien nur verarbeitet werden, wenn sie von der Reichskartoffelstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle oder von einem Kommunalverband mit Zustimmung einer dieser Stellen zur Verarbeitung zugewiesen sind.

§ 3. Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 11. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
von Waldow.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, und es sind insbesondere die Brennereibesitzer auf ihre Durchsührung aufmerksam zu machen.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Zuckerungsverbrauch.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156 von 1916) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat November zustehende Zuckermenge in Höhe von 750 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat November zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 38, 39 und 40 je 250 Gramm = 750 Gramm Zucker für November bezogen werden.

Mit Ablauf des 30. November d. J. verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 25. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Bureaukosten der Bürgermeister der Landgemeinden.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Vorlage der Gemeinderatsbeschlüsse gemäß hektographiertem Anschreiben vom 28. September 1917.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

Betr.: Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde teilen wir Ihnen zur Nachachtung mit.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B.: Langemann.

Sowohl das Geburtsfest Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs als auch das Seiner Majestät des Deutschen Kaisers fällt diesmal auf einen Sonntag. Nach den bestehenden Bestimmungen hätten die vorgeschriebenen Schulfeste am Samstag vorher stattzufinden.

Da aber an vielen Orten die Abhaltung dieser Feiern durch die Verhältnisse sehr erschwert oder unmöglich gemacht und da durch das Ausfallen der Feiern am Samstag eine Heizungserparnis zu erreichen ist, ermächtigen wir Sie, gegebenen Falles für diesmal die Schulfeste in den einzelnen Klassen bereits Freitags am Schluß des Unterrichts oder in der letzten Schulstunde abhalten zu lassen.

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Lieferung von Kartoffeln. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Ausgabe von Süßstoff. — Arbeitshilfe in der Landwirtschaft. — Freiladeanlagen auf Bahnhof Wendenstern. — Obsternsammlung. — Maul- und Klauenseuche. — Fuhrleistungen in der Holzabfuhr. — Spedatgabe. — Zulagen für Schwerst- und Schwerarbeiter. — Diensta Nachrichten.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Lieferung von Kartoffeln.  
Auf Grund der Ziffer III Absatz 1 der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 wird der Kleinhandelshöchstpreis vom 29. d. M. ab auf 7 1/2 Pfennig für das Pfund festgesetzt.  
Gießen, den 26. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, hier: Weizenmehl ab 1. November 1917.  
**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Gemäß Verfügung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle wird auf Grund des § 17 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes festgesetzt:  
Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf, beträgt vom 1. November 1917 ab 200 Gramm anstatt der seitherigen Mehlmenge von 220 Gramm. Eine Herabsetzung des Gewichtes des Brotes findet nicht statt. Dagegen tritt an Stelle der vom 1. November ab wegfallenden 20 Gramm Mehl wieder eine Erziehung mit Kartoffeln in Höhe von 10 v. H. Den Gemeinden wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29./9. 17., Kreisblatt Nr. 168, betr.: Kartoffelversorgung des Kommunalverbandes Gießen im Wirtschaftsjahre 1917/18, die entsprechende Menge Frischkartoffeln zur Weitergabe an die Bäcker sowie an die Versorgungsberechtigten, welche selbst backen, monatlich überwiesen.  
Gießen, den 27. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Ausgabe von Süßstoff (Zacharin).  
In der Zeit vom 1.—30. November 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 9 der Süßstoffarten H (Blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 6 der Süßstoffarten G (Gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 30. November verliert der Abschnitt 9 bzw. 6 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.  
Gießen, den 24. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Arbeitshilfe in der Landwirtschaft.  
**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**  
Mit nächster Post überenden wir Ihnen je 2 Abdrücke eines Ausschreibens des Kriegswirtschaftsamtes. Wir empfehlen, für weiteste Verbreitung durch vorläufige Bekanntmachung und öffentlichen Anschlag besorgt zu sein.  
Gießen, den 26. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Erweiterung der Freiladeanlagen auf Bahnhof Wendenstern.  
Der Plan über Erweiterung der Freiladeanlagen auf Bahnhof Wendenstern liegt vom 29. Oktober bis einschließlich 5. November d. J. auf der Großh. Bürgermeisterei Heuchelheim zur Einsicht offen. Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Dienstag den 6. November 1917, nachmittags 1,35 Uhr (nach Ankunft des Zuges 6 der Viehbetalbahn) an Ort und Stelle festgesetzt.  
Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Einfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Ausschusses spätestens im Termin vorzubringen.  
Gießen, den 23. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Obsternsammlung.  
**An die Ortsauschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe und die Herren Leiter der Orts sammelstellen.**  
Sobald die Obsternsammlungen abgeschlossen und die Kerne selbst getrocknet sind, ersuchen wir ergebend, die Ablieferung der angefallenen Mengen bei Gastwirt Fritz Reigler-Gießen (in dem Bahnhöfen 20) alsbald zu veranlassen. Die für den Versand benötigten Säcke sind von den Orts sammelstellen direkt bei der Firma Dahn & Hamann in Hamburg (Sandtorlat 23/25) durch Postkarte rechtzeitig zu beziehen. Ueber die abgeordneten Mengen wollen Sie hierher eine kurze Mitteilung einzufenden.  
Gießen, den 18. Oktober 1917.  
Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.  
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Oktober 1917 als verheut zu gelten haben. Im Reichsgebiet die Bezirke: Potsdam, Magdeburg, Hannover, Lachen, Sigmaringen, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Schwaben, Jagstkreis, Donaukreis, Sachsen-Weimar, Lippe, Unterelsaß, Lothringen.  
Gießen, den 23. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen- und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**  
Die seither alle 14 Tage eingereichten Meldungen über die Fuhrleistungen in der Holzabfuhr sind nicht mehr nötig. Von der Einreichung kann abgesehen werden.  
Gießen, den 23. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langemann.

**Betr.:** Spedatgabe; hier: Rückzahlung der durch die Gemeindefass vorgelegten Beträge.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ermahnen die noch ausstehenden Gemeinden an unsere Verfügung vom 15. d. M. (amtlicher Teil des Giesener Anzeigers vom 17. Oktober 1917 Nr. 244) zur Erledigung binnen drei Tagen. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß etwa nachträglich eingehende Forderungen nicht berücksichtigt werden.  
Gießen, den 26. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

**Betr.:** Oberverteilung der Zulagen für Schwerst- und Schwerarbeiter.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die durch Amtsblatt ohne Nummer vom 3. Oktober geforderten Nachweisungen über die in jeder Gemeinde befindliche Anzahl Schwerst-, Schwer- und Minderbeschwerter sind von den meisten Bürgermeistereien des Kreises noch nicht eingereicht.  
Wir empfehlen dringend sofortige Einreichung dieser Listen, spätestens bis zum 1. November l. J., soweit es noch nicht geschehen ist.  
Hierbei ist zu beachten, daß die Anmeldungen genau nach dem in der Verfügung vom 3. Oktober vorgeschriebenen Muster, Anlage B, anzustellen sind.  
Gießen, den 26. Oktober 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

### Diensta Nachrichten.

**Betr.:** Belohnung aus Anlaß der Wiedervergreifung geflüchteter Kriegesgefangener.

Dem nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegesgefangenen wegen der dabei vor ihm erwiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiedervergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom Hslo. Generalkommando zuerkannt worden:  
Carl Plett, Kontorist, Großen-Linden.